

Satzung der Eppelheimer Liste e.V.

Präambel

Grundlage politischen Handelns und bürgerschaftlichen Engagements sind die Kommunen. Die EPPELHEIMER LISTE wirkt an der politischen Willensbildung der Bürger unabhängig von parteigebundenen Weisungen durch direkten Bürgerkontakt mit.

Im Mittelpunkt ihres politischen Selbstverständnisses stehen die Forderung des Wohles der Bürgerschaft und das Aufzeigen von Fakten für die jeweils anstehenden Sachentscheidungen.

Ein wesentliches Ziel der EPPELHEIMER LISTE ist es, der Stadt den erforderlichen Freiraum zu schaffen bzw. zu erhalten, um das Wohl ihrer Bürgerschaft zu fördern.

Die Mitglieder der EPPELHEIMER LISTE sind überzeugt, dass es einer aktiven, parteiungebundenen Mitarbeit auf kommunaler Ebene zum Wohl des Gemeinwesens und zur Wahrung der Demokratie bedarf.

Die politische Arbeit der EPPELHEIMER LISTE basiert auf dem klaren Bekenntnis zur demokratischen Ordnung mit den Rechten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Die EPPELHEIMER LISTE verfolgt das Ziel, alle Interessierten für die politische Mitarbeit zu gewinnen. Nur unabhängige und sachgerechte Entscheidungen schaffen eine glaubwürdige und Vertrauen stiftende politische Arbeit.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „EPPELHEIMER LISTE“ mit dem Zusatz „e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Eppelheim.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heidelberg eingetragen unter VR 2461.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist ausschließlich darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen auf Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken. Gemeindepolitik soll offen und in direktem Kontakt mit dem Bürger gemacht werden.
- (2) Satzungen und Ordnungen des Vereins gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Männer und Frauen gleichermaßen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden,
 1. die sich zu dieser Satzung, insbesondere zu den in der Präambel festgeschriebenen Grundsätzen bekennt und die Leitlinien und die Grundsätze des politischen Programms der EPPELHEIMER LISTE anerkennt,
 2. die das 16. Lebensjahr vollendet hat,
 3. die die deutsche Staatsbürgerschaft und/oder die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt,
 4. die nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat,
 5. die keiner extremistischen Organisation angehört bzw. angehört hat.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein; die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch freiwilligen Austritt
 - 1.1 Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand der EPPELHEIMER LISTE zu erklären. Der Austritt kann mit sofortiger Wirkung erklärt werden oder zum jeweiligen Jahresende. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist in beiden Fällen geschuldet. Mit dem Zeitpunkt des Austritts enden auch alle Ämter und Funktionen. Die ausgetretene Person ist nicht mehr berechtigt, im Namen und Auftrag der EPPELHEIMER LISTE politisch zu agieren.
 2. durch Ausschluss
 - 2.1 Aus dem Verein wird ausgeschlossen:
 - wer gegen die Beschlüsse des Vereins und/oder gegen seine Ziele gröblich verstoßen hat,
 - wer sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat,
 - wer mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.Über den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Er soll den Betroffenen vor der Entscheidung hören.
 3. durch Tod des Mitglieds

§ 4 Beiträge

Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können Ausschüsse zur Erledigung besonderer Aufgaben einsetzen, insbesondere einen ständigen Beirat zur Beratung aktueller Probleme, dem neben dem Vorstand die gewählten Mandatsträger und interessierte Mitglieder angehören.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassier, dem Schriftführer und dem Pressewart sowie bis zu vier Beisitzern.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassier (geschäftsführender Vorstand). Diese vertreten den Verein – je einzeln – gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (7) Bei Rücktritt des Gesamtvorstandes bleiben der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bis zur nächsten (außerordentlichen) Mitgliederversammlung im Amt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, und zwar in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni. Sie findet ferner dann statt, wenn der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder ihre Einberufung schriftlich verlangt.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Eppelheim mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstand. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 1. Festlegung der Satzung, des Programms und der Richtlinien für die Vereinsarbeit.
 2. Wahl des Vorstandes.
 3. Sonstige Aufgaben, die ihr durch die vorliegende Satzung zugewiesen werden.
 4. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 5. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 6. Genehmigung der Jahresrechnung
 7. Entlastung des Vorstandes
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. In der Regel genügt ein Beschlussprotokoll.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

§ 8 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Die Wahlen sind – vorbehaltlich der Regelung in § 9 dieser Satzung – in der Regel geheim. Es kann jedoch offen gewählt werden, wenn weniger als fünf anwesende Mitglieder einem entsprechenden Antrag widersprechen. Sie werden durch die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Kommt im ersten Wahlgang Stimmgleichheit zustande, so hat ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Bringt auch dieser zweite Wahlgang keine Entscheidung, z.B. zwischen zwei Bewerbern, so entscheidet das Los.
- (2) Alle Wahlen finden für den Zeitraum von zwei Jahren statt.
- (3) Wiederwahl ist möglich.
- (4) Wird eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit.
- (5) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht in der Satzung ausdrücklich anderes bestimmt ist. Abgestimmt wird öffentlich durch Handhebung. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder folgt geheime Abstimmung durch Stimmzettel oder Abstimmung durch Namensaufruf.

§ 9 Aufstellung von Wahlvorschlägen bei Kommunalwahlen

Soweit der Verein sich an Kommunalwahlen beteiligt, sind die gesetzlichen Bestimmungen, vor allem diejenigen für die Aufstellung von Wahlvorschlägen, zu beachten.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstands. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Prüfungsbericht.
4. Die Kassenprüfer unterliegen darüber hinaus der Schweigepflicht.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der beschlussfähigen Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

§ 12 Haftung

Die EPPELHEIMER LISTE haftet nur mit dem Vermögen der Vereinigung. Die finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von einem Monat zu diesem Zweck einberufen wurde, und wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der satzungsmäßigen Stimmberechtigten anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschließt. Der Beschluss über die Auflösung bedarf jedoch einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der in dieser Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Art der Liquidation und die Verwendung des verbleibenden Vermögens.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung vom 22. Juni 1995 wurde in der Mitgliederversammlung am 25. Juni 2014 geändert. Die Änderung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Schriftführer

Vorsitzender

(Klaus Treiber)

(Oliver Zeh)

Hinweis: Dieses Dokument gibt die zuletzt beschlossene Fassung der Satzung wieder. Zwischen Beschluss der Satzung und der Erstellung dieses Satzungsdokuments ist das Vereinsregister des Amtsgerichts Heidelberg mit dem des Amtsgerichts Mannheim zusammengelegt worden. Abweichend von §1 (Name und Sitz) Abs. 3 wird der Verein deshalb nunmehr beim Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Nummer VR 332461 geführt.